

tpa journal

Informationen für Ihren Erfolg. Nr. 1 | 23

Jahresabschluss 2022

Wichtige Tipps

Klimaforscherin Helga Kromp-Kolb
im Interview

SEITE 6

Unternehmensnachfolge:
Steuerliche Aspekte

SEITE 20

Nearshoring
statt Offshoring

SEITE 5

Inhalt

COVERSTORY

- 14 Wichtige Tipps zum Jahresabschluss 2022

TPA IM FACE TO FACE GESPRÄCH

- 6 Die entscheidende Frage ist: Wie kommen wir in Bewegung?

DIGITALISIERUNG

- 11 Roboter im Büroalltag
11 Neu: Digitale Gehaltsabrechnungen mit Sage DPW

ESG

- 12 Alle Unternehmen machen ESG – was ist meine Strategie?

STEUERBERATUNG

- 4 Short cuts, EU-News
5 Nearshoring statt Offshoring – Arbeitskostenstudie zeigt niedrige Kosten in Mittel- und Südosteuropa
10 Besteuerung von Emissionszertifikaten – Österreich, quo vadis?
13 Ausblick zum Energiekostenzuschuss
18 Globale Mindestbesteuerung für Konzerne mit Umsatz von mindestens EUR 750 Mio
18 Und immer wieder ... Stolperstein Immobilienklausel
19 Progressionsvorbehalt auch für Nicht-Ansässige – wesentliche Erhöhung der österreichischen Steuerbelastung
20 Unternehmensnachfolge bei KMU: Was ist steuerlich zu beachten?
22 TPA Intern



18



11



20



12

14



19



„ESG UND DIGITALISIERUNG SIND WESENTLICHE KRITERIEN UNTERNEHMERISCHEN HANDELNS GEWORDEN“

Peter Hofmann, Steuerberater / TPA Partner

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

was Ihnen sicher nicht entgangen ist: Die vorliegende Ausgabe des TPA Journals erscheint im neuen Look. Schrift, Bildsprache, Farben, grafische Elemente: Sie wurden modernisiert und aufgefrischt. Wir sind sehr stolz auf das Ergebnis der Überarbeitung und hoffen es gefällt Ihnen auch so gut wie uns! Die Modernisierung beschränkt sich aber nicht nur auf das Layout. Wir haben zwei neue fixe Bereiche in unserem Heft aufgenommen: **ESG** (Seite 12) und **Digitalisierung** (Seite 11). Beide sind zu wesentlichen und strategischen Kriterien unternehmerischen Handelns geworden und gehören ab nun – neben den klassischen Steuerthemen – zu den Inhalten unseres Journals.

Die vielfach ausgezeichnete Meteorologin **Helga Kromp-Kolb** zählt österreichweit und international zu einer der engagiertesten Forscherinnen, die sich mit den Folgen des globalen Klimawandels auseinandersetzt. Im TPA Journal-Interview analysiert sie, warum Klimaschutz und Sozialpolitik nicht getrennt voneinander agieren dürfen, warum wir unser Finanzsystem hinterfragen und was wir gegen den Klimawandel tun sollten, bevor es zu spät ist. Das gesamte hochinteressante Gespräch lesen Sie auf Seite 6.

Der Jahresabschluss veranschaulicht den Erfolg eines Geschäftsmodells. Doch worauf sollten Unternehmen beim Jahresabschluss 2022 achten? Damit befasst sich unsere Cover Story. Sowohl die Auswirkungen der Ukraine-Krise als auch die COVID-19 Wirtschaftsmaßnahmen sind nach wie vor relevante Aspekte. Auf Seite 14 erfahren Sie alle Tipps unserer Experten Phillip Andert, Andreas Pöll und Bernd Wöber.

Weitere Themen dieser Ausgabe: In der von Klaus Bauer-Mitterlehner, Thomas Haneder und Wolfgang Höfle bereits zum zweiten Mal federführend durchgeführten Studie „Personalkosten als Faktor der Standortentscheidung“ wurden die Arbeitskosten in zwölf ausgewählten Ländern Süd- und Mitteleuropas erhoben. Die wichtigsten Erkenntnisse daraus lesen Sie auf Seite 5 nach. Aktuell stehen in Österreich nach Medienberichten rund 50.000 Klein und Mittelbetriebe bis 2029 vor der Unternehmensnachfolge. Christian Oberkleiner, Harald Stöffelbauer und Gottfried Sulz haben die verschiedenen Formen und ihre Auswirkungen auf Seite 20 unter die Lupe genommen.

Außerdem freuen wir uns ganz besonders, **Isabel Kuttnerberger** als neue TPA Partnerin zu begrüßen. Sie ist seit 2002 an unserem Standort in Langenlois tätig. Wir gratulieren sehr herzlich!

Im Namen aller Partnerinnen und Partner sowie des gesamten Teams von TPA wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre!

Short Cuts

LANDWIRTE: ERHÖHUNG DER PAUSCHALIERUNGS- UND ZUVERDIENSTGRENZEN AB 2023:

Aufgrund der aktuellen Teuerung wurden für die Landwirte die Pauschalierungsgrenzen ab 2023 erhöht:

- Die Vollpauschalierung ist weiterhin für Betriebe mit einem Einheitswert von bis zu EUR 75.000 möglich.
- Die Teilpauschalierung ist bis zum Jahr 2022 für Betriebe mit einem Einheitswert zwischen EUR 75.000 und EUR 130.000 sowie einem Nettoumsatz von bis zu EUR 400.000 möglich. Ab dem Jahr 2023 wird die Einheitswertgrenze für die Teilpauschalierung auf EUR 165.000 und die Umsatzgrenze auf EUR 600.000 angehoben.
- Die Grenze für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung wird von EUR 400.000 auf EUR 600.000 netto angehoben.
- Auch die Zuverdienstgrenze für die land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten steigt von EUR 40.000 auf EUR 45.000 brutto.
- Werden die Grenzen für die Teilpauschalierung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, ist ab dem zweitfolgenden Kalenderjahr das Einkommen mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Auch eine Umsatzsteuerpauschalierung ist dann nicht mehr möglich.



Isabel Kuttnerberger
@tpa-group.at

TPA TIPP: Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit unseren Experten auf, um die nötigen Schritte schon im Voraus planen zu können! ◀

GRUNDLAGENAUFZEICHNUNGEN: WAS BELEGE DEN PRÜFERN VERRATEN!

Die Finanzverwaltung setzt bei den Außenprüfungen vermehrt den Schwerpunkt auf Plausibilitätskontrollen von Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter. Es ist deshalb wichtig, dass die Arbeitsaufzeichnungen mit den sonstigen Grundaufzeichnungen der Buchhaltung, wie zB Lieferscheinen, Geschäftskorrespondenz, Angeboten oder auch Kalendereinträgen zusammenpassen.



Isabel Kuttnerberger
@tpa-group.at

Bei der Auswertung einer Registrierkasse kann einfach festgestellt werden, wann welcher Mitarbeiter boniert hat. Die monatlichen Tankrechnungen von Firmenfahrzeugen zeigen, zu welchem Zeitpunkt die Mitarbeiter getankt haben. Service Rechnungen der Autowerkstätten beinhalten den genauen Km Stand. Reisekostenabrechnungen zeigen klar, wann die Mitarbeiter unterwegs waren.

Auch die Einhaltung der Vorgaben für ein korrekt geführtes Fahrtenbuch (Vollständigkeit, Datum, Ausgangs- und Zielort, Zweck, Kilometerstände) wird immer strenger kontrolliert. Dies ist vor allem bei (Pool-) Fahrzeugen nötig, wo kein Sachbezug verrechnet wird, aber eine private Nutzung durch die Mitarbeiter denkbar ist. Wird das Fahrtenbuch vom Finanzamt nicht akzeptiert, kommt es oftmals zur Nachverrechnung von Sachbezug und Lohnnebenkosten. ◀

EU-News

EUGH/BFG: KEINE UST KRAFT RECHNUNGSLEGUNG BEI B2C-RECHNUNGEN

Nach der Rechtsprechung des EuGH (P GmbH, C-378/21 vom 8.12.2022; BFG vom 27.1.2023, RV/7100930/2021) in einem österreichischen Vorabentscheidungsverfahren besteht keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung, wenn die Leistungsempfänger Endverbraucher sind.

Im konkreten Fall wurden von der P GmbH, die einen Indoor-Kinderspielplatz betrieb, im Jahr 2019 22.557 Kleinbetragsrechnungen mit einem Umsatzsteuersatz von 20 % ausgestellt. Das Finanzamt verweigerte die Berichtigung der Erklärung auf den korrekten Steuersatz von 13 %, weil die ausgestellten Rechnungen selbst nicht berichtigt wurden bzw. werden konnten. Die Kunden waren (fast) ausschließlich Endverbraucher. Nach Artikel 203 MwStSyst-RL wird die MwSt grundsätzlich von jener Person geschuldet, die diese Steuer in einer Rechnung ausweist. Der EuGH hat jedoch ausgesprochen, dass die P GmbH den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der MwSt nicht schuldet, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil diese Dienstleistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Genau das war hier der Fall. Die P GmbH hat daher einen Anspruch auf Rückerstattung der zu viel entrichteten MwSt von 7 %. ◀



Christian Oberkleiner
@tpa-group.at

NEARSHORING STATT OFFSHORING – ARBEITSKOSTENSTUDIE ZEIGT NIEDRIGE KOSTEN IN MITTEL- UND SÜDOSTEUROPA

In einer von TPA federführend durchgeführten Studie wurden die Arbeitskosten in zwölf ausgewählten Ländern Süd- und Mitteleuropas erhoben. Die schon zum zweiten Mal durchgeführte Studie – nach 2021 nun auch 2022 – zeigt: Outsourcing muss nicht unbedingt in weit entfernte Länder erfolgen. Auch einige europäische Länder sind nach wie vor für Nearshoring-Aktivitäten interessant.

ARBEITSKOSTEN IM VERGLEICH

In der Studie wurden u.a. die Personalkosten von Arbeitern in der produzierenden Industrie näher unter die Lupe genommen. Die höchsten Personalkosten liegen in Österreich, gefolgt von Slowenien, Slowakei und Tschechien, die niedrigsten in Albanien. Vergleichsweise niedrige Personalkosten waren auch in Montenegro, Rumänien, Bulgarien und Serbien auszumachen:

genommen Albanien) höher war als in Österreich.

NETTO-GESAMTKOSTENVERHÄLTNISS

Diese Kennzahl sagt aus, wieviel % von den gesamten Personalkosten den Mitarbeitenden (Durchschnittslohn pro Arbeiter auf Basis Vollzeit) im jeweiligen Land netto verbleiben. Je höher der Prozentsatz, umso mehr bleibt dem Arbeiter letztlich im „Geldbörsel“. Für Arbeiter wurden im

Achtung: Dieses Netto-Gesamtkostenverhältnis verschiebt sich in den einzelnen Ländern je nach Bezugshöhe.

In Österreich und Slowenien sinkt das Netto-Gesamtkosten-Verhältnis mit steigenden Einkommen (Grund: progressives Steuersystem, also steigende Steuersätze mit steigendem Einkommen).

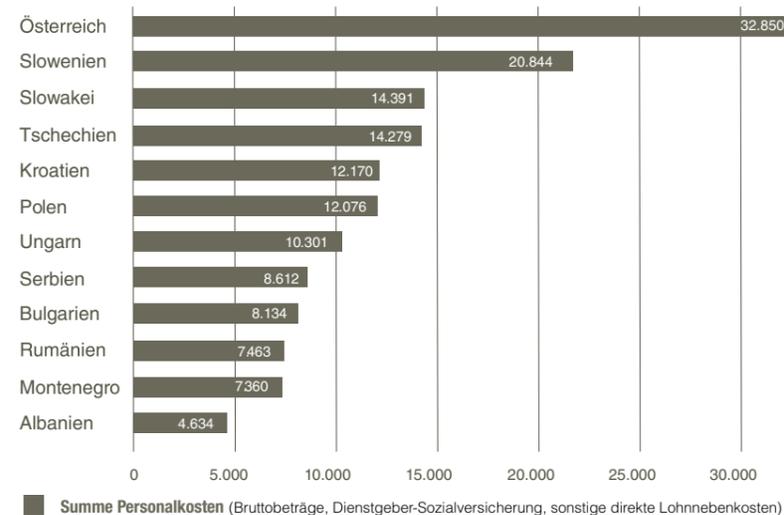
In Bulgarien und Serbien ist es wegen Flat Tax Systemen und niedrigen Höchstbeitragsgrundlagen in der Sozialversicherung genau umgekehrt: In diesen Ländern beziehen Personen mit hohen Bezügen nicht nur in absoluten Zahlen mehr, sondern auch in Relation zu den Gesamtkosten.

Vor allem in Ländern mit hohen sozialen Standards (wie zB Österreich) ist somit der Beitrag der Besserverdienenden (Stichwort Umverteilung) ein wesentlich größerer als in vielen Ländern des CEE-Raums.

TPA TIPP:

Mehr und mehr Unternehmen überlegen auf Grund der „Lieferkettenproblematik“ Teile ihrer Produktion wieder in naher gelegene Länder auszulagern („Nearshoring“). Wir unterstützen gerne mit unserem Know-how vor Ort bei der Entscheidungsfindung. ◀

Gesamtkosten Arbeiter PRODUZIERENDE INDUSTRIE
Abweichung vom Landesdurchschnitt in %



Die Arbeitskosten in den Nicht-EU-Ländern sind am niedrigsten. Relativ niedrig sind die Arbeitskosten auch in jenen Ländern, die später als andere Länder der EU beigetreten sind (Rumänien, Bulgarien).

Untersuchungszeitraum die folgenden Verhältniswerte ermittelt:

- Montenegro: 79%
- Albanien: 75%
- Kroatien: 68%
- Bulgarien: 65%
- Tschechien: 63%
- Serbien: 60%
- Österreich, Polen, Ungarn: 59%
- Rumänien: 57%
- Slowakei,
- Slowenien: 55%

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Arbeitskosten in den Ländern Mittel- und Südosteuropas stärker angestiegen als in Österreich. Es ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung fortsetzt, zumal die Inflation in den letzten 16 Monaten in allen untersuchten Staaten (aus-



Klaus Bauer-Mitterlehner
@tpa-group.at



Thomas Haneder
@tpa-group.at



Wolfgang Hoefle
@tpa-group.at

„Klimaschutz und Sozialpolitik müssen Hand in Hand gehen.“

Helga Kromp-Kolb



©Alexander Müller

DIE ENTSCHEIDENDE FRAGE IST: WIE KOMMEN WIR IN BEWEGUNG?

Die vielfach ausgezeichnete Meteorologin Helga Kromp-Kolb kämpft unermüdlich gegen den Klimawandel und ist zu einem bekannten Gesicht der Klimawissenschaft in Österreich geworden. Sie spricht im vorliegenden Interview darüber, warum wir unser Finanzsystem hinterfragen sollten, über Rasenmäroboter und was wir gegen den Klimawandel tun sollten, bevor es zu spät ist.

Sie haben sich schon sehr früh mit dem Klimawandel und seinen Folgen auseinandergesetzt und sind auf diesem Gebiet eine Vorreiterin in Österreich. Was war Ihre Motivation, diesen Weg einzuschlagen?

Es war im Grunde keine bewusste Entscheidung – im Sinne von "das muss ich jetzt machen" –, sondern eher eine natürliche Entwicklung. Ich habe mich schon immer für die Dinge interessiert, die einerseits inhaltlich bzw. wissenschaftlich spannend sind, aber auf der anderen Seite auch gesellschaftlich relevant sind. Und das ist der Klimawandel zweifelsohne. Als Wissenschaftlerin, die sich mit der Atmosphäre beschäftigt, habe ich beobachtet, was sich ändert oder zu ändern droht. Das war faszinierend und beängstigend zugleich. Ich habe auch früh internationale Kolleginnen und Kollegen bei Tagungen getroffen, die schon viel tiefer in dem Thema drinnen waren und darauf hingewiesen haben, wo das hinführt.

Hitzewellen, Unwetter, Hochwasser, Waldbrände – die Folgen der globalen Erwärmung sind für uns alle deutlich zu spüren. Wie verändert der Klimawandel unser Leben?

Ich denke, einige Menschen spüren die Folgen noch nicht wirklich. Aber es gibt natürlich sehr viele, für die der Klimawandel schon existentiell geworden ist, auch bei uns. Für manche Landwirte ist es zu einem grundlegenden, existenziellen Problem geworden. Aber auch der Wintersport hat ein Thema damit. Ganz zu schweigen von anderen Teilen der Welt, wo der Klimawandel viel dramatischer zu spüren ist. Wenn mein Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, wenn mein Haus – oder der Ort wo ich wohne – nicht mehr sicher ist, weil es Muren gibt, weil es Überschwemmungen gibt, weil es bei der Hitze nicht mehr auszuhalten ist – dann stellen diese Veränderungen eine existentielle Bedrohung dar.

Im Bewusstsein der Menschen hat sich schon etwas verändert – bzw ist es dabei sich zu verändern. Ähnlich wie beim Rauchen, irgendwann war das Image davon nicht mehr cool, und so ähnlich wird es einmal auch mit großen SUVs, Fliegen, Fleischessen und dergleichen sein. Das heißt die gesellschaftliche Akzeptanz verschiedener Aktivitäten wandelt sich.

Sie haben sich vergangenes Jahr an dem Buch „Praxishandbuch Sustainable Finance: Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in Anlageberatung und Risikomanagement“ beteiligt. An welchen Schrauben kann die Wirtschaft drehen, um eine nachhaltige Veränderung zu erwirken?

Um eine echte nachhaltige Veränderung zu erwirken, spielen zwei verschiedene Aspekte eine wichtige Rolle. Das Buch beschäftigt sich in erster Linie mit einem dieser Aspekte, nämlich mit den Vorschriften für den Finanzbereich aus dem Bereich Nachhaltigkeit wie zB die Taxonomie-Verordnung oder diverse Offenlegungspflichten etc. Das Praxishandbuch ist sehr hilfreich, weil es gute praxisnahe Informationen dafür liefert. Es ist wesentlich zu verstehen, warum sind diese Vorgaben notwendig und wichtig? Sie sollten keine lästige Aufgabe sein, sondern einen Anreiz für Unternehmen darstellen, wirklich etwas Richtung Nachhaltigkeit zu verändern.

Der zweite wesentliche Aspekt – der nicht in dem Buch behandelt wird: Um eine Veränderung zu bewirken, braucht das Fi-

nanzsystem als solches eine Veränderung und das übersteigt was der Einzelne tun kann – aber auch was das einzelne Unternehmen oder die einzelne Bank tun kann. Unternehmen, Banken, Expertinnen und Experten müssten sich gemeinsam überlegen, wie ein nachhaltiges Finanzsystem aussehen könnte.

Also ein Finanzsystem, das sicherstellt, dass das Geld nicht dorthin fließt, wo der Profit am höchsten ist, sondern dorthin, wo der Nutzen in Richtung nachhaltige Entwicklung am höchsten ist. Dann würde sich sehr viel ändern.

Und ich glaube, wir brauchen ein Zusammenspiel beider Aspekte. Wir brauchen einen Spagat: Wir sollten innerhalb des Wirtschafts- und Finanzsystems möglichst nachhaltig handeln und gleichzeitig daran arbeiten, dass sich das System verändert. Unser aktuelles Wirtschaftssystem ist nur stabil, wenn es wächst. Wenn Wachstum das Prinzip ist, dann heißt das, dass der Ressourcenverbrauch automatisch steigt, und das geht auf Dauer nicht. Weil wir nicht über unbegrenzte Ressourcen verfügen.

Nehmen wir als Beispiel das Nachhaltigkeitsverständnis einer Bank. Das heißt sinngemäß: „... verantwortungsvolles un-

„WIR WISSEN IM GRUNDE WAS ZU TUN WÄRE. ES SCHEITERT AM POLITISCHEN WILLEN.“

ZUR PERSON: Helga Kromp-Kolb ist Meteorologin und Klimaforscherin. Durch ihren jahrzehntelangen Einsatz gegen die Klimakrise gehört sie zu den Vorreiterinnen der österreichischen Klimabewegung. 2005 wurde Helga Kromp-Kolb zur „Wissenschaftlerin der Jahres“ gekürt und 2013 erhielt sie das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. Sie leitete das Institut für Meteorologie sowie das Zentrum für Globalen Wandel und Nachhaltigkeit an der Universität für Bodenkultur in Wien. Seit 2017 ist sie in Pension.



ternehmerisches Handeln für ein langfristiges ökonomisch positives Ergebnis unter Berücksichtigung wesentlicher gesellschaftlicher und ökologischer Aspekte.“ Das Ökologische und das Soziale werden also „mitberücksichtigt“. Aus meiner Sicht müsste es umgekehrt sein: „... verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Dienste eines guten Lebens für alle unter Einhaltung ökologischer Grenzen.“ Das wäre etwas völlig anderes, da geht es eben nicht darum, dass ich meine Gewinne maximiere, oder dass ich sie absichere.

„DIE WISSENSCHAFT SAGT, WIR KÖNNTEN 70–80% DER AUTOS OHNE KOMFORTVERLUST EINSPAREN.“

Es geht darum, dass ich zwar sicherstelle, als Wirtschaftskörper weiterhin funktionsfähig zu sein, aber das Ziel ist ein ganz anderes.

Wenn wir beispielsweise Geld hernehmen: In den Lehrbüchern steht, Geld wurde geschaffen, um den Handel zu erleichtern, um unser Leben zu vereinfachen. Davon hat sich das System weit entfernt. Mittlerweile ist Geld zu einem eigenen Wirtschaftsziel und zu einer eigenen Handelsware geworden. Ob das jetzt direkt

Geld, Anleihen oder Aktien sind, macht keinen Unterschied. Wenn wir uns ansehen, dass derzeit viel mehr Vermögen vorhanden ist, das nicht produktiv ist und auch nicht das Wohlsein der Menschen verbessert, dann ist das eine Fehlentwicklung, von der wir wegkommen sollten. Ich denke, dass wir näher zum ursprünglichen Zweck von Geld zurückmüssen.

Muss Ihrer Meinung nach ein gesamtgesellschaftlicher Paradigmenwechsel stattfinden?

Es muss sich in allen Bereichen etwas verändern. Als 2021 die große Überschwemmungs-Katastrophe im Ahrtal (Deutschland) stattfand, hat die damalige Kanzlerin Angela Merkel gesagt, dass wir eine Volltransformation unserer Art des Wirtschaftens brauchen. Genau darum geht es. Und diese Transformation sollte man durch die verschiedenen Bereiche durchdeklinieren. Von Energie, über Mobilität, Gesundheit, Landwirtschaft etc. In allen Bereichen kann man andere Formen finden, die viel nachhaltiger sind, aber die zugleich ökologisch und sozial vertretbar sind und nicht nur vertretbar, sondern eigentlich mit einem besseren Leben einhergehen.

Wenn man es gut macht und auch gut kommuniziert, sind es Veränderungen, die wahrscheinlich der Großteil der Menschen gerne hätte. Natürlich gibt es sehr starke Interessen, die diese Änderungen nicht wollen. Und da geht es darum einen Weg zu finden, wie man es trotzdem zu Stande bringt. Es gibt einige Beispiele in der Geschichte, wie solche Veränderungen geglückt sind.

Was müssen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft leisten, um die Klimakrise zu stoppen? Welche sind die größten Hindernisse aus Ihrer Sicht und wo liegt das größte Potential?

Ich glaube, dass Politik, Wirtschaft und Gesellschaft an einem Strang ziehen müssen. Im Moment sieht es nicht so aus, als ob die Veränderung von der Politik aus gehen würde. Dh sie muss von der Gesellschaft ausgehen, wir brauchen die Gesellschaft als Ausgangspunkt. Wir erleben aktuell unterschiedliche Sichtweisen: Da gibt es diejenigen, die glauben, es geht über Irritation – vielleicht haben sie auch recht. Die Wissenschaft dachte lange, es

geht mit Vernunft, das hat sich bisher nicht realisiert. Die entscheidende Frage ist: Wie kommen wir wirklich in Bewegung?

Was halten Sie von Klima-Aktivismus? Denken Sie die Leute könnten sich eher davon abwenden, weil es zu irritierend ist?

Ich glaube, es tut beides: Bei manchen Menschen sorgt es für eine Öffnung und bei anderen führt es zu Irritation und Verhärtung. Wissenschaftlich gesehen, gibt es keine klare Antwort auf diese Frage. Ich denke, es ist eine legitime Form auf das Thema aufmerksam zu machen, es ist ziviler, gewaltfreier Ungehorsam. Es gibt Beispiele aus der Vergangenheit, bei denen diese Vorgehensweise erfolgreich war. Die Bürgerrechtsbewegung in den USA hat massiv irritiert und hat unter anderem dadurch zu der Veränderung im Denken beigetragen, die damals stattgefunden hat.

Welche Rolle spielt Mobilität beim Klimaschutz? Um den Anforderungen des Pariser Klimaschutzabkommens und dem Ziel des Bundes-Klimaschutzgesetzes für 2030 gerecht zu werden, muss der Verkehr in Österreich seine Treibhausgasemissionen in den kommenden Jahren schnell und drastisch mindern. Welche Möglichkeiten sehen Sie und ist Elektromobilität der Weisheit letzter Schluss?

Unsere Art der Mobilität macht ein Viertel der Treibhausgasemissionen aus. Davon abgesehen, hat sie sehr viele andere Nachteile, nicht nur Klimanachteile: Sie produziert zB Lärm, stellt ein Sicherheitsproblem dar etc. Dh es wäre sinnvoll, sich ein neues Mobilitätssystem zu überlegen.

Auch aus gesundheitlicher Sicht, nicht nur wg des Feinstaubes. Es wäre viel vernünftiger, wenn wir mehr zu Fuß gehen, mit dem Rad fahren oder öffentlichen Verkehr verwenden. Das hat etwas mit Mindset, aber natürlich auch mit Raum- und Stadtplanung zu tun.

Ein wichtiger Punkt ist, dass nicht jeder ein Auto besitzen sollte. Stattdessen sollte es funktionierende Leihsysteme geben, für den Fall, dass man ein individuelles Fahrzeug braucht. Und das sollte elektrisch sein mit einem erneuerbaren Energie-System dahinter. In dem Sinn ist Elektromobilität ein Teil der Lösung. Wenn jetzt

alle einfach nur zu einem Elektroauto wechseln, dann ist es die falsche Entwicklung. Der Austausch ist sehr aufwendig und jedes neue Auto stellt einen ungeheuren Ressourcenverbrauch dar.

Die Literatur, die ich kenne, spricht davon, dass man etwa 70–80% der Autos ohne Komfortverlust einsparen könnte. Denn man darf nicht übersehen, dass sich gleichzeitig auch vieles verbessern würde. Bessere Luft, weniger Verkehr, Kinder können alleine zur Schule gehen etc. Ich muss mich auch nicht um Reifenwechsel, Pickerl, Reparaturen usw. kümmern. Es hat so viele Vorteile, dass man nur noch die Hürde überwinden muss, dass es nicht mehr "meines" ist, und dass es vermutlich auch nicht unmittelbar vor der Haustür steht. Gerade hier ist es so wichtig, die Bevölkerung in diese Lösungen miteinzubinden. Denn eine Lösung, die für Wien funktioniert, wird für eine kleinere ländliche Ortschaft nicht die richtige sein.

Es heißt, die Digitalisierung bietet Ansätze, um Klima und Umwelt weniger zu belasten. Welche Chancen bietet die Digitalisierung und wo liegen ihre Grenzen?

Digitalisierung bietet viele Chancen, wenn man zuerst das Problem definiert und dann schaut, ob Digitalisierung dabei helfen kann, es zu lösen. Häufig ist die Entwicklung von der Digitalisierung selbst getrieben. Digitalisierung sollte ein Werkzeug sein, das man dort einsetzt, wo es hilft. Der Punkt ist, dass auch Digitalisierung etwas kostet und sie ist von Energie und von seltenen Erden – nicht-erneuerbaren Substanzen, die nur begrenzt verfügbar sind – abhängig. Die Automatisierung verleitet uns oft zu einer Bequemlichkeit, die wir uns nicht leisten können. Wir sollten stärker hinterfragen, was tatsächlich automatisiert sein sollte und nicht zu verschwenderisch mit den noch vorhandenen Ressourcen umgehen.

Dafür sind Grasmähroboter ein anschauliches Beispiel: Sie mähen undifferenziert und in kurzen Zeitabständen alles im Garten ab und sind deshalb Diversitätskiller erster Güte. Und mit der Biodiversität des Rasens verschwindet auch die Biodiversität der tierischen Lebewesen.

Sie haben 2018 das Buch „Plus zwei Grad. Warum wir uns für die Rettung der Welt erwärmen sollten“ geschrieben. Darin zeigen

Sie anhand vieler Beispiele auf, wie stark unser Alltag bereits betroffen ist und wie wir alle die Auswirkungen spüren. Wie zuversichtlich sind Sie fünf Jahre danach, dass wir die Erwärmung stoppen können?

Kurz nach Erscheinen meines Buches, erkannte die Wissenschaft, dass die Erwärmung eigentlich 1,5 Grad nicht überschreiten sollte. 2 sind schon zu viel. Wir haben jetzt 1,2 Grad, dh wir haben nicht viel Spielraum. Ich glaube, es gibt Entwicklungen, die – auch in der Gesellschaft –, am Anfang ganz langsam gehen und danach exponentiell wachsen. Es kann etwas plötzlich Fahrt aufnehmen und sehr rasch starke Veränderungen bringen.

Das Positive ist, dass wir im Grunde wissen was zu tun wäre. Wir haben auch die Technologien, die notwendig wären, um diese 1,5 Grad einzuhalten. Es scheitert also nicht an Wissen und technologischen Möglichkeiten. Es scheitert am politischen Willen, und der kann sehr rasch entstehen. Insofern würde ich sagen, ich bin optimistisch.

Die Wissenschaft sagt, dass der Klimawandel noch gestoppt werden kann. Wenn wir 2 Grad überschreiten, dann kann es passieren, dass der Zustand „Hot House Earth“ eintritt, bei dem es systematisch immer wärmer wird, ungeachtet von dem, was wir tun. Das ist aber keine Prog-

nose in dem Sinn, dass wir wissen, das ist dann so. Aber aus der Vergangenheit ergibt sich das als Möglichkeit, die wir nicht ausschließen können. Es ist zu riskant es auszuprobieren, weil es um das Überleben der Zivilisation geht.

Was kann und sollte jeder von uns tun?

Ich denke, man kann in allen Bereichen was tun. Wir sollten hinterfragen: Was brauche ich wirklich? Beim Einkaufen, beim Wohnen und beim Verkehr. Wobei das nicht heißt, dass man keine Freude mehr haben darf. Freude ist ganz wichtig, sonst funktioniert das Ganze nicht. Aber es kann auch eine große Erleichterung sein, wenn man sich von allem Überflüssigen befreit. Sich politisch zu engagieren und zumindest wählen zu gehen ist wesentlich. Parteien wählen, die Klimaschutz nicht nur in ihrem Programm haben, sondern auch Maßnahmen umsetzen. Wenn ich privat klimafreundlich lebe, aber eine Partei wähle, die nichts für den Klimaschutz tut, schmälere ich meinen Wirkungsbereich.

Klimaschutz und Sozialpolitik müssen Hand in Hand gehen. Wenn das nicht funktioniert, haben wir keine Chance. Wenn ich beide Aspekte zusammenlege, geht es viel leichter. Ich denke, das ist bei den Entscheidungsträgern noch nicht so richtig durchgesickert. ◀



BESTEuerung von Emissionszertifikaten – ÖSTERREICH, QUO VADIS?

Der Emissionshandel gilt als zentrales Fundament der EU-Klimapolitik zur Erreichung der europäischen und internationalen Klimaziele. Das Herzstück des europäischen Green Deals wurde im Dezember 2022 wesentlich ausgeweitet. Was sieht die EU vor und wo steht Österreich?

HISTORISCHER BACKGROUND

Bereits im Jahr 2003 einigten sich die EU-Staaten auf die Einführung eines grenzüberschreitenden europäischen Emissionshandels (EHS), ein marktwirtschaftliches Instrument zur Senkung von klimaschädlichen Treibhausgasen in insgesamt 31 Ländern (EU-Mitgliedstaaten, Großbritannien, Island, Liechtenstein und Norwegen).

Darüber hinaus müssen sie zusätzliche Zertifikate kaufen oder auf angesparte Zertifikate zurückgreifen.

WAS GILT ZUSAMMENFASSEND BISHER IN ÖSTERREICH?

In Österreich regelt das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG), welche Sektoren zusätzlich betroffen sind,

abgabe & Kohleabgabe). Die Abgabenschuld entsteht bei der Herstellung oder Einfuhr dieser Energieträger (wie zB Benzin, Kerosin, Gas und Kohle).

Die vorgegebenen Emissionsfaktoren zur Ermittlung des CO₂-Ausstoßes sind dabei an die Steuersätze der Energieabgaben angelehnt und werden auch auf Basis der Meldungen für die Energieabgabe direkt den betroffenen Unternehmen zugestellt. Die Unternehmen haben daran anschließend die Möglichkeit diesen automatisierten Daten zu widersprechen. Das soll dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung für alle Marktteilnehmer entsprechen.

WAS SIND DIE NÄCHSTEN GEPLANTEN SCHRITTE IN ÖSTERREICH?

Die spätere „Marktphase“ soll zu einem „freien Handel“ der nationalen Emissionszertifikate und der Überleitung in das EU-System führen.

Das ab 2027 zusätzlich zu etablierende EU-Treibhausgasemissionshandelssystem für gewisse bisher nicht vom EHS erfasste Sektoren, wie Gebäude und Straßenverkehr, wird allerdings Auswirkungen auf die konkrete Ausgestaltung der Marktphase haben und in die gesetzlich vorgesehene Evaluierung des BMF und BMK bis zum 15. Dezember 2024 Eingang finden.

In diesem Rahmen wird auch evaluiert, ob bzw. wie das nationale System in das EU-System übergeleitet werden kann. ◀

wie zB. Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Industrieanlagen. Das österreichische System soll erst in Zukunft stufenweise an ein einheitliches europäisches Handelssystem angeglichen werden.

Aktuell gilt die Fixpreisphase für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis (voraussichtlich) 31. Dezember 2025. Zu Beginn ist ein festgelegter Ausgabewert je Kalenderjahr vorgesehen. In dieser Phase folgt das NEHG sehr eng der Systematik der Energieabgaben (Mineralölsteuer, Erdgas-

WAS UMFASST DAS EHS BISHER AUF EU-EBENE?

Das EHS legt eine Obergrenze und in den Folgejahren eine stetige Senkung – bis 2050 sogar auf null – bestimmter Treibhausgase fest. Dies gilt nur für gewisse Emissionen ua. von Kohlendioxid und Methan, welche aus Tätigkeiten von Energie- oder Industrieanlagen – wie Eisenverhüttung, Raffinerien, Glasindustrie, Papierproduktion etc. – oder der gewerblichen Luftfahrt entstehen. Diesen Unternehmen wird eine begrenzte Menge an EU-Emissionszertifikaten zugeteilt.



Lia Pachler
@tpa-group.at



Veronika Seitweger
@tpa-group.at

ROBOTER IM BÜROALLTAG

Robotics bezeichnet schon lange nicht mehr nur große, hydraulikbetriebene Greifarme in industriellen Fertigungshallen. Mit RPA finden Klickroboter auch Platz im Büroalltag kleiner und mittlerer Betriebe und erleichtern die Tätigkeit aller Mitarbeitenden.



Der Begriff Robotic Process Automation (RPA) bezeichnet Computersoftware, die automatisiert Aufgaben wie ein menschlicher Anwender abarbeitet. Dem Roboter wird dabei eine Abfolge an Klicks und Tastaturbefehlen beigebracht, die dieser dann zu einem beliebigen Zeitpunkt immer wieder wiederholen kann. Auf diese Art und Weise lassen sich zeitintensive Schritte, für die aber wenig menschliches Know-How erforderlich ist, automatisieren und die Mitarbeiter:innen werden entlastet, indem sie sich auf die wesentli-

chen Dinge ihrer Tätigkeit konzentrieren können. Mit RPA lassen sich dadurch viele routinemäßig wiederkehrende Schritte des computergetriebenen Büroalltags erleichtern und verbessern dabei zusätzlich auch das Arbeitsklima.

Moderne Technologien und Frame-

works erlauben es schon in kurzer Zeit entsprechende Prozesse robotergestützt zu automatisieren.

Bei TPA gibt es seit Beginn des Jahres ein Expertenteam, das sich mit dem Einsatz von Robotics für steuerliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen beschäftigt und auf diese Weise weitere Optimierungspotenziale sowohl intern als auch für Kundinnen und Kunden erschließt. Gerne unterstützen wir Sie dabei wiederkehrende Arbeitsschritte zu automatisieren, um Ihre Mitarbeiter:innen im Büroalltag zu entlasten.

Ihr:e TPA Berater:in steht Ihnen für Spezialfragen gerne zur Verfügung. ◀



Andreas Pichler
@tpa-group.at



Leopold Regner
@tpa-group.at



Veronika Seitweger
@tpa-group.at

NEU: DIGITALE GEHALTSABRECHNUNGEN MIT SAGE DPW

So unterschiedlich unsere Kundinnen und Kunden sind, so unterschiedlich sind ihre Anforderungen und Bedürfnisse, wenn es um ihre Buchhaltung und Lohnverrechnung geht. Ob Verein, Großkonzern, KMU oder EPU – jede Organisation benötigt eine für sie maßgeschneiderte Lösung.

Deshalb arbeitet TPA mit einer Fülle an verschiedenen Softwarelösungen, um alle Anforderungen der Kunden bestmöglich zu erfüllen: BMD.NTCS, SAP, MS Dynamics, um nur einige zu nennen.

Als zusätzliche Softwarelösung, die unsere Services in der Personalverrechnung

unterstützt, ist in 2022 Sage DPW bei TPA neu dazugekommen. Eine Vielzahl von Beschäftigten in Österreich werden bereits mit dieser Softwarelösung in Österreich abgerechnet.

Wenn Sie über die Auslagerung Ihrer Personalverrechnung nachdenken, nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf. Wir erstellen die Personalverrechnung entweder auf Ihrer Sage DPW-

Installation oder transferieren die Daten in unsere Sage DPW-Umgebung – Sie können sich weiterhin auf Ihr Geschäft fokussieren. ◀



Andreas Pichler
@tpa-group.at



Leopold Regner
@tpa-group.at



Monika Seywald
@tpa-group.at

ALLE UNTERNEHMEN MACHEN ESG – WAS IST MEINE STRATEGIE ?

Das Thema ESG bzw. Nachhaltigkeit ist in aller Munde und kommt in vielen Facetten von vielen Seiten. Wichtig ist hier für Unternehmen, sich zeitgerecht einen Überblick zu verschaffen, welche konkreten Themenfelder es im Bereich ESG gibt, wie sie zusammenhängen und welche das eigene Unternehmen direkt und auch indirekt betreffen könnten.



Was muss mein Unternehmen aufgrund der regulatorischen Vorgaben wann machen? Was sollte ich darüber hinaus machen, um refinanzierungsfähig zu bleiben? Und was möchte ich ergänzend als Unternehmen machen, weil ich Pionier sein will bzw. meine Stakeholder dies erwarten oder ich mein Businessmodell zukunftsfit machen möchte?

Es gilt somit, auf Basis der Antworten auf diese Fragen sowie der eigenen Unternehmensstrategie, eine ESG-Strategie zu entwickeln bzw. ESG als zentrales Thema in der Unternehmensstrategie zu verankern und dann entsprechend umzusetzen.

Der Umsetzungsgrad bzw. die Implementierung von ESG-Themen in den Unternehmen ist derzeit sehr unterschiedlich.

Die allermeisten börsennotierten Unternehmen haben bereits entsprechende ESG-Ratings von renommierten Ratingagenturen und sind dabei, diese durch geeignete Maßnahmen laufend zu ver-

bessern. Diese Ratings basieren auf den entsprechenden ESG-Strategien der Unternehmen und den zugehörigen Kennzahlen und Maßnahmen, welche bereits umgesetzt wurden. Größere mittelständischen Unternehmen sind momentan dabei, die Nachhaltigkeitsberichterstattung und zukünftig notwendige Aufbereitungen betreffend EU-Taxonomie früher als regulatorisch erforderlich zu starten. Hier gilt es zu analysieren, welche Daten es konkret braucht und inwieweit diese im Unternehmen bereits verfügbar sind bzw. wie diese ermittelt werden können und in die bestehenden Reportingsysteme integriert werden können.

Die in diesem Zuge ermittelten ESG-Daten sind bereits Ausfluss der ESG-Strategie und können ebenso als Steuerungstool und für die ESG-Fragestellungen der Kapitalgeber genutzt werden, um zu jedem Zeitpunkt gut refinanzierungsfähig zu sein und zu bleiben. Hinsichtlich eines Kreditratings ist beispielsweise jeder Geschäftsführung klar, dass die Ratingagenturen und die Kapitalgeber nach den

entsprechenden Standards aufbereitete Jahresabschlüsse benötigen. Diese Logik gilt analog für ESG-Ratings. Für ein sehr gutes Rating braucht es optimal aufbereitete ESG-Kennzahlen, am besten digital verwertbar und mit Vergleichszahlen zum Vorjahr.

TPA TIPP:

Jene Unternehmen, die das Thema zeitgerecht proaktiv angehen und die Strategie als Chance nutzen, werden ganz klar zu den Gewinnern gehören.

Eva Aschauer ist Head of ESG und Advisory Partnerin bei der TPA-Gruppe. ◀



Eva Aschauer
@tpa-group.at



Karin Fuhrmann
@tpa-group.at

AUSBLICK ZUM ENERGIEKOSTENZUSCHUSS

Zur Abfederung der gestiegenen Energiepreise hat der Gesetzgeber den bestehenden Energiekostenzuschuss (EKZ) für energieintensive Unternehmen nun auch auf das 4. Quartal 2022 und das Jahr 2023 ausgeweitet. Die Details der Regelungen bleiben abzuwarten. *Stand: 21.2.2023*

	EKZ 1	EKZ 1 verlängert	EKZ 2
FÖRDERZEITRAUM	1.2.–30.9.2022	1.10.–31.12.2022	1.1.–31.12.2023
MINDESTFÖRDERUNG	2.000,00	675,00	3.000,00
MAXIMALE FÖRDERUNG	400.000 (Stufe 1) 2.000.000 (Stufe 2)	400.000	2.000.000 (Stufe 1) 4.000.000 (Stufe 2)
FÖRDERBARE ENERGIETRÄGER	Strom, Erdgas. In Stufe 1 auch Treibstoffe.	Strom, Erdgas und daraus erzeugte Wärme/Kälte. In Stufe 1 auch Treibstoffe und Dampf.	Strom, Erdgas und daraus erzeugte Wärme/Kälte. In Stufe 1 auch Treibstoffe, Dampf und Heizöl.
FÖRDERQUOTE	Stufe 1: 30 % der Mehrkosten Stufe 2: 30 % der Mehrkosten über dem 2-fachen Vergleichspreis; förderbare Menge mit 70 % des Vergleichszeitraums gedeckelt	Stufe 1: 30 % der Mehrkosten Stufe 2: 30 % der Mehrkosten über dem 2-fachen Vergleichspreis; förderbare Menge mit 70 % des Vergleichszeitraums gedeckelt	Stufe 1: 60 % der Mehrkosten; 100 % der Menge Stufe 2: 50 % der Mehrkosten über dem 1,5-fachen Vergleichspreis; förderbare Menge mit 70 % des Vergleichszeitraums gedeckelt
NACHWEIS DER ENERGIEINTENSITÄT	erforderlich, wenn Umsatz > TEUR 700	erforderlich, wenn Umsatz > TEUR 700	nur bei Stufe 3 und 4
VORANMELDUNG/ANTRAGSTELLUNG	bereits abgelaufen	noch offen	noch offen

Während die Antragsfrist für den Energiekostenzuschuss 1 (Förderzeitraum 1. Februar bis 30. September 2022) bereits verstrichen ist, warten Österreichs Unternehmen schon auf den verlängerten Energiekostenzuschuss 1 und den Energiekostenzuschuss 2. Der gesetzliche Rahmen wurde durch eine Novellierung des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetzes (Beschlussfassung im Bundesrat am 16.2. 2023) bereits geschaffen, doch sind inhaltliche Details, welche wiederum in einer Förderrichtlinie zu regeln sind, ausstehend.

VERLÄNGERUNG DES ENERGIEKOSTENZUSCHUSS 1

Hinsichtlich der Verlängerung des Energiekostenzuschusses 1 für das 4. Quartal 2022 soll die bisherige Richtlinie zur Anwendung gelangen und um Dampf als förderbarer Energieträger ergänzt werden. Fristen zur Voranmeldung/Antragstellung sind noch nicht bekannt, die Verlängerung des Energiekostenzuschusses 1 wird jedenfalls unabhängig vom Antrag für den Zeitraum Februar – September 2022 abgewickelt.

Aus den bestehenden Informationen lässt sich ableiten, dass die Förderung für

Oktober bis Dezember 2022 mindestens EUR 675 betragen muss und dass die Förderung im Rahmen von Stufe 1 mit EUR 400.000 gedeckelt ist. Die maximale Förderhöhen für die Stufen 2 bis 4 sind noch in der Richtlinie zu regeln. Die Antragsvoraussetzungen, Fördersätze und Berechnungsmethoden dürften gegenüber dem EKZ 1 unverändert bleiben.

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS 2

Der Energiekostenzuschuss 2 für das Kalenderjahr 2023 sieht Förderungen von EUR 3.000 bis EUR 150 Mio vor. Die Förderquote für Stufe 1 beträgt 60% der Mehrkosten für Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte, Dampf und Heizöl. In Stufe 2 werden 50% jener Mehrkosten für Strom, Erdgas und daraus erzeugte Wärme/Kälte gefördert, die das 1,5-fache des Vergleichspreises übersteigen. In Stufe 3 bis 4 steigt diese Förderquote auf 65% bzw 80%. Zudem gibt es eine neue Stufe 5.

Die Energieintensität ist nach aktuellem Kenntnisstand wohl nur bei Stufe 3 und 4 nachzuweisen, die Energiekosten müssen diesbezüglich 3% bzw. 6% des Produktionswertes übersteigen (Basis 2021 bzw. erstes Halbjahr 2022).

Für die Stufen 3 bis 5 ist zudem die wirtschaftliche Situation des Unternehmens entscheidend (vermutlich negatives EBITDA oder Verlust als Voraussetzung).

Die pauschale Förderung für jene Unternehmen, die im Rahmen des Energiekostenzuschusses 1 die Mindestförderung von EUR 2.000,00 nicht erreichen, ist derzeit noch in Ausarbeitung. Auch für den Energiekostenzuschuss 2 soll es ein pauschales Fördermodell geben.

TPA TIPP:

Die entscheidenden Details der Förderung sind noch nicht bekannt. Durch Abonnieren unseres Newsletters bleiben Sie jedenfalls up to date und verpassen keine Fristen! ◀



Lukas Decker
@tpa-group.at



Guenther Stenico
@tpa-group.at

WICHTIGE TIPPS ZUM JAHRESABSCHLUSS 2022

Der Jahresabschluss bildet einen jährlichen Höhepunkt innerhalb des kaufmännischen Geschäftsjahres. Er beinhaltet neben dem Abschluss der Buchhaltung auch die Feststellung der Lage des Unternehmens und zeigt den Erfolg eines Geschäftsmodells in Zahlen. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 sind insbesondere auch die Auswirkungen der Ukraine-Krise und von COVID-19 zu berücksichtigen. Die dabei wesentlichen Themen haben wir für Sie kurz zusammengefasst.



Sollte der Bilanzstichtag nach dem 30. Juni 2022, aber vor dem 31. Oktober 2022 liegen, ist diese Bestimmung so anzuwenden, dass die Aufstellungsfrist spätestens am 31. März 2023 endet.

Sofern es sich um eine prüfungspflichtige Gesellschaft handelt, haben die gesetzlichen Vertreter den Jahresabschluss unmittelbar nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen.

TPA TIPP: Die Aufstellungsfristen sind insbesondere bei drohender Insolvenz einzuhalten.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS

Die Generalversammlung hat in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr folgende Beschlüsse zu fassen:

- Feststellung des Jahresabschlusses samt Anhang einschließlich eines (allfälligen) Lageberichts
- Verwendung des Bilanzgewinns und somit die Höhe der Gewinnausschüttung samt deren Fälligkeit, eines Gewinnvortrages und/oder Bildung von Gewinnrücklagen.
- Entlastung der Geschäftsführer sowie eines allfälligen Aufsichtsrates/Beirates

WICHTIGE FRISTEN BEIM JAHRESABSCHLUSS VON KAPITALGESELLSCHAFTEN AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die gesetzlichen Vertreter haben den Jahresabschluss in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Diese Frist kann ausnahmsweise um bis zu vier Monate überschritten werden, wenn dem Vertretungsorgan die fristgerechte Aufstellung infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich war. Diese Regelung ist auf Bilanzstichtage anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2022 liegen (Stand Anfang Februar 2023).

TPA TIPP: Die Frist von acht Monaten wurde im Zuge der Pandemie auf zwölf Monate verlängert. Diese Regelung tritt mit 30. Juni 2023 außer Kraft (Stand Anfang Februar 2023).

OFFENLEGUNG BEIM FIRMBUCH

Die zuständigen Organe haben den Jahresabschluss und einen allfälligen Lagebericht (bzw Teile daraus) spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einzureichen.

Bei prüfungspflichtigen Gesellschaften umfasst die Offenlegung auch den Bestätigungsvermerk.

Die Frist zur Einreichung beim Firmenbuchgericht ist nicht verlängerbar und bei Nicht-Einhaltung der Frist fallen für die Geschäftsführer Geldstrafen an.

TPA TIPP: Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtag nach dem 1. Juli aber vor dem 31. Oktober 2022 müssen bis 30. Juni 2022 eingereicht werden.

Stichtag	Offenlegung
Bis 30. Juni 2022	30. Juni 2023 (12 Monate)
31. Juli 2022	30. Juni 2023 (11 Monate)
31. August 2022	30. Juni 2023 (10 Monate)
30. September 2022	30. Juni 2023 (9 Monate)

GRÖSSENKLASSEN UND IHRE FOLGEN

Die Größenklasse von Kapitalgesellschaften (auch für verdeckte Kapitalgesellschaften wie zB GmbH & Co KG anzuwenden) hat diverse Auswirkungen.

Eine Gesellschaft gilt dann als kleinst, klein, mittelgroß oder groß, wenn zumindest zwei der drei Kriterien einer Größenklasse zutreffen.

Daneben bestehen Sonderregelungen insbesondere auch für Konzerne. Kleinst-Gesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften sind nur verpflichtet, die Bilanz und uU bestimmte Anhangsangaben offenzulegen und sind idR nicht prüfungspflichtig.

TPA TIPP: Durch Gestaltungsmöglichkeiten, zB Umgründungen oder Anwendung bestimmter Bilanzierungsmethoden, können Sie das unerwünschte Erreichen von Größenklassen vermeiden.

GRÖSSENKLASSEN FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

	Bilanzsumme in EUR	Umsatzerlöse in EUR	Arbeitnehmerinnen Anzahl im Jahresdurchschnitt
kleinst ¹⁾	≤ 350.000	≤ 700.000	≤ 10
klein	≤ 5 Mio.	≤ 10 Mio.	≤ 50
mittel	≤ 20 Mio.	≤ 40 Mio.	≤ 250
groß ²⁾	> 20 Mio.	> 40 Mio.	> 250

1) Nicht anwendbar für Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften.
2) Für sehr große Gesellschaften und PIES (Public Interest Entities) bestehen weitere Sonderbestimmungen.

FOLGEN FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Der Inhalt und Umfang des Jahresabschlusses hängen von den Größenklassen ab:

	Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang ³⁾)	Lagebericht ³⁾	Prüfungspflicht	Offenlegung Firmenbuch
kleinst	nur Bilanz und GuV	Nein ¹⁾	Nein ²⁾	Ja
klein	Ja	Nein ¹⁾	Nein ²⁾	Ja
mittel	Ja	Ja	Ja	Ja
groß	Ja	Ja	Ja	Ja

1) Aktiengesellschaften müssen immer einen Lagebericht erstellen.
2) Aktiengesellschaften sind aufgrund ihrer Rechtsform immer prüfungspflichtig.
3) Anhang / Lagebericht: Abhängig von der Größenklasse bestehen diverse Erleichterungen für Anhangs- und Lageberichtsangaben.

GRUNDSATZ DER UNTERNEHMENS-FORTFÜHRUNG – GOING-CONCERN-PRINZIP

Gerade in Zeiten der Ukraine-Krise rückt die Frage in den Mittelpunkt, ob weiterhin von der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist zu Liquidations- bzw. Zerschlagungswerten zu bilanzieren.

TPA TIPP: Die Bilanzierung zu Liquidationswerten hat direkte Auswirkung auf die Kennzahlen des Unternehmens und kann dazu führen, dass Überschuldung eintritt. Gegenmaßnahmen sind frühzeitig einzuleiten.

ERLÖS- UND AUFWANDSABGRENZUNGEN

Die Beurteilung der Ertragsentwicklung eines Unternehmens erfordert die Ermittlung eines periodengerechten Jahreserfolges. Dazu müssen die Aufwendungen und Erträge dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören, dies unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung. Konkret sind Umsatzerlöse und sonstige Erträge erst dann im Jahresabschluss auszuweisen, wenn die Lie-

ferungen erbracht wurden oder die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung vollständig erfolgte.

Entscheidend ist im UGB idR der zivilrechtliche Gefahrenübergang. Sofern ein Auftrag am Bilanzstichtag noch nicht zur Gänze erfüllt wurde, erfolgt die Gewinnrealisierung idR nicht im Abschlussjahr, sondern in der Folgeperiode.

Aufgrund des Stichtagsprinzips sind nur jene Verhältnisse bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses von Bedeutung, die bereits zum Bilanzstichtag eingetreten sind. Daher ist ein Ereignis, das nach dem Bilanzstichtag eingetreten ist, für die Bilanzaufstellung grundsätzlich als „wertbegründendes Ereignis“ nicht relevant.

TPA TIPP: Beachten Sie den periodengerechten Ausweis von Aufwendungen im Zuge der Jahresabschlusserstellung sehr genau, denn im Steuerrecht gilt das sogenannte Nachholverbot. Dies gilt insbesondere auch für Abschreibungen, welche nicht in

der korrekten Periode berücksichtigt wurden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Maschine vor dem Stichtag bereits in Betrieb genommen, die Abschreibung allerdings erstmals im Folgejahr berücksichtigt wurde.

BEWERTUNGSBESTIMMUNGEN DES UGB – GRUNDSATZ DER BEWERTUNGSSTETIGKEIT

Bisher angewendete Bewertungsmethoden sind grundsätzlich beizubehalten. Ein Abweichen ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig.

Die Folgen des Ukraine-Krieges könnten einen solchen Ausnahmefall darstellen und eine Änderung der bisherigen Bewertungsmethodik rechtfertigen.

TPA TIPP: Weitere Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie wichtige Ausführungen zum Jahresabschluss finden Sie in unserem Folder „Geschäftsführer und Jahresabschluss“, den Sie kostenlos auf unserer Website bestellen können: www.tpa-group.at

ANSATZ UND BEWERTUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Als Anlagevermögen sind alle am Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände auszuweisen, die dem Unternehmen dauerhaft zu dienen bestimmt sind, soweit kein Aktivierungswahlrecht oder -verbot besteht. Das Anlagevermögen ist grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) abzüglich der (außer-)planmäßigen Abschreibungen anzusetzen.

Gegenstände des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung zwingend auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Dauerhaft ist eine Wertminderung dann, wenn der beizulegende Wert während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Buchwert liegt.

Im Zuge der Ukraine-Krise können Firmenwerte, Sachanlagevermögen (Zerstörung im Kriegsgeschehen) aber auch Finanzanlagevermögen, wie Beteiligung an russischen oder ukrainischen Unternehmen von Wertminderungen betroffen sein.

TPA TIPP: Für Anschaffungen vor dem 31.12.2022 ist steuerlich aus heutiger Sicht letztmalig eine degressive Abschreibung für bestimmte neue Wirtschaftsgüter unabhängig von der im unternehmensrechtlichen Abschluss vorgenommenen Abschreibung möglich. Für Gebäude gibt es seit dem 2. Halbjahr 2020 die Möglichkeit einer für steuerliche Zwecke beschleunigten Abschreibung. Diese Sonderformen der Abschreibung sparen Steuern, führen aber eventuell zur Bilanzierungspflicht von passiven, latenten Steuern.

TPA TIPP: Die Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens wurde im Jahr 2022 von EUR 800 auf EUR 1.000 angehoben.

ANSATZ UND BEWERTUNG DES UMLAUFVERMÖGENS – AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG Im Umlaufvermögen sind alle am Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände eines Unternehmens auszuweisen, die nicht Anlagevermögen darstellen. Das Umlaufvermögen umfasst als Hauptgruppen: Vorräte, Forderungen

und sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere und Anteile des Umlaufvermögens, Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten.

Gegenstände des Umlaufvermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Abschreibungen müssen (!) vorgenommen werden, wenn der Marktpreis oder der beizulegende Wert am Abschlussstichtag niedriger ist (strenges Niederstwertprinzip).

Entlang dieser Bewertungsvorschrift im UGB sind sämtliche Vorräte und Forderungen einzeln auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

Im Jahresabschluss sind Einzel – bzw pauschale Wertberichtigungen zu bilden, wenn das Risiko von Forderungsausfällen, etwa aufgrund des Ukraine-Krieges, wesentlich erhöht wurde. Bei Fremdwährungsforderungen ist zusätzlich zur Bewertung der Forderung als solche gegebenenfalls auch eine Kurswertberichtigung zu bilden. Das gilt in diesem Zusammenhang insbesondere für den russischen Rubel sowie die ukrainische und belarussische Währung. Alle genannten Währungen haben im Vergleich zum Euro sehr stark an Wert verloren.

Bei den Vorräten ist die verlustfreie Bewertung auch unter dem Blickwinkel des möglichen Entfalls der Veräußerungsfähigkeit, höherer Aufwendungen zur Fertigstellung bzw. Überschreiten der Auftragssumme durch die schon angefallenen und den noch anfallenden Kosten, oder einer gesunkenen Umschlagshäufigkeit vorzunehmen. Fixe Material- und Fertigungsgemeinkosten dürfen nur im Ausmaß der Normalauslastung angesetzt werden.

Nach dem Umlaufvermögen werden Aktive Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen. Diese dienen der periodengerechten Gewinnermittlung und stellen eine Bilanzierungshilfe dar.

Einen Sonderposten unterhalb der aktiven Rechnungsabgrenzungen stellen aktive latente Steuerabgrenzungen dar. Latente Steuerabgrenzungen resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen im Unternehmens- und Steuerrecht, soweit sich diese in späteren Geschäftsjahren

voraussichtlich wieder umkehren, wie beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Nutzungsdauern von KfZs im Unternehmens- und Steuerrecht.

Während der Ausweis für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften verpflichtend ist, besteht für kleine Kapitalgesellschaften ein Ansatzwahlrecht.

TPA TIPP: Prüfen Sie im Falle von Verlustjahren das Aktivierungswahlrecht für Verlustvorträge als aktive latente Steuerabgrenzung zur Verbesserung von Kennzahlen wie der Eigenkapitalquote. Die damit verbundene Ausschüttungssperre ist zu beachten.

INVENTUR UND INVENTAR Bilanzierende Unternehmen haben zum Schluss eines Geschäftsjahres ein Inventar aufzustellen. Dieses Verzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden ist das Ergebnis einer vollständigen Bestandsaufnahme bzw Inventur sowie einer darauffolgenden Bewertung. Grundsätzlich wird die Inventur durch Zählen, Messen und Wiegen des Bestands vorgenommen, um den Istbestand möglichst genau erfassen zu können. Ein bloßes Ableiten aus den laufenden Aufzeichnungen, wie zum Beispiel der Buchhaltung, ist unzulässig.

TPA TIPP: Eine mangelhafte oder gar fehlende Inventur kann in der Praxis vor allem zu steuerlichen Konsequenzen aufgrund der damit verursachten Schätzungsbefugnis für den Betriebsprüfer führen.

BILANZIERUNG VON ZUSCHÜSSEN ALS FORDERUNG Bedingt durch die im Zuge des Angriffskrieges in der Ukraine ausgelösten Preissteigerungen im Energiesektor konnten energieintensive Unternehmen einen Energiekostenzuschuss für den Mehraufwand beantragen (mehr dazu auf S.13). Diese Unterstützungsmaßnahmen sind periodengerecht im Jahresabschluss 2022 zu berücksichtigen, wenn spätestens zum Stichtag sämtliche sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt waren.

Energiekostenzuschüsse sind regelmäßig als Ertrag zu erfassen. Investitionszuschüsse, wie die Investitionsprämie, sind bei Anwendung der Bruttomethode



als nichtrückzahlbare Zuschüsse auf der Passivseite in einer eigenen Position zwischen Eigen- und Fremdkapital auszuweisen und gleichlaufend mit der Abschreibung aufzulösen.

RÜCKSTELLUNGEN, INSBESONDERE FÜR PERSONAL Rückstellungen sind grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen, der bestmöglich zu schätzen ist. Auch wenn für Personalarückstellungen die finanzmathematische Berechnung grundsätzlich erlaubt ist, sollten in regelmäßigen Abständen versicherungsmathematische Vergleichsgutachten eingeholt werden, um die Zulässigkeit zu überprüfen.

TPA TIPP: Für einige Parameter (Zinssatz, Gehaltssteigerung, Fluktuationsmaßnahmen) liegen Wahlrechte und Bandbreiten vor, die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Rückstellung haben können. Diese sind aber jeweils unter Beachtung der Bewertungsstetigkeit anzuwenden.

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, die am Abschlussstichtag eher wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe und/oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind. Rückstellungen

für latente Steuern müssen gebildet werden, Rückstellungen mit unwesentlichen Beträgen müssen nicht gebildet werden. Bezogen auf die Ukraine-Krise sollte die Notwendigkeit der Bildung von Drohverlustrückstellungen für absatz- als auch beschaffungsseitige Geschäfte geprüft werden.

TPA TIPP: Der Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen sind aufgrund ihres unsicheren Charakters durch ein bestimmtes Maß an Subjektivität gekennzeichnet. Die Bildung bzw. Höhe sollte aber auf jeden Fall nachvollziehbar und dokumentiert sein. Bestimmte Rückstellungen lassen sich zusätzlich durch entsprechendes Handeln vor dem Bilanzstichtag beeinflussen (zB Konsum von Urlaubstagen und Überstunden betreffend Urlaubs- und Zeitguthaberrückstellungen).

VERBINDLICHKEITEN – PASSIVE RECHNUNGS-ABGRENZUNGEN Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen, dabei kommt insbesondere bei Fremdwährungsverbind-

lichkeiten das sog. Höchstwertprinzip zur Anwendung. Nach den Schulden werden die Passiven Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen. Besonders bei zeitraumbezogener Dienstleistungserbringung kann es hier im Einzelfall zu höheren Abgrenzungen kommen.

ÜBERLEITUNG VON DER UNTERNEHMENS- ZUR STEUERBILANZ MITTELS MEHR-WENIGER-RECHNUNG Im Rahmen der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung werden jene Gewinnkorrekturen ermittelt, die sich aus abweichenden Vorschriften im Unternehmens- und Steuerrecht ergeben. So stellen beispielsweise Geldbeschaffungskosten regelmäßig einen Aufwand der Periode dar, hingegen ist steuerrechtlich eine Verteilung auf die Kreditlaufzeit geboten.

Weiters sind in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen, steuerfreie Erträge und steuerliche Gewinnkürzungen außerhalb der Buchhaltung zu berücksichtigen.

Aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine zeigen sich viele Unternehmen hilfsbereit. Für die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden ist entscheidend, dass diese für begünstigte Zwecke, zu denen auch Kriege und Flüchtlingskrisen zählen, an begünstigte Einrichtungen geleistet werden, womit "direkte" Spenden nicht als steuerliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Weiters sind solche Spenden mit 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte begrenzt.

Von diesen Beschränkungen der Abzugsfähigkeit ausgenommen sind jedoch Hilfeleistungen in Form von Geld- oder Sachleistungen, etwa im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise, wenn sie der Werbung dienen. ◀



Phillip Andert @tpa-group.at

Andreas Poell @tpa-group.at

Bernd Woeber @tpa-group.at

Globale Mindestbesteuerung für Konzerne mit Umsatz von mindestens EUR 750 Mio

EU EINIGUNG

Mitte Dezember 2022 haben sich nunmehr sämtliche EU-Mitgliedsstaaten – nach langer Blockade durch Ungarn – auf die Einführung der globalen Mindestbesteuerung von 15% geeinigt. Die Verabschiedung der Richtlinie wird noch erwartet.

Grundsätzlich ist geplant, dass die Umsetzung der Richtlinie bis Ende 2023 seitens der EU-Mitgliedsstaaten zu erfolgen hat.

Anzuwenden soll das neue System der Mindestbesteuerung auf Geschäftsjahre sein, die ab 31.12.2023 beginnen.

OECD SIEHT VEREINFACHUNGEN UND SAFE HARBOURS VOR

Das von der EU in der Richtlinie übernommene Konzept der globalen Mindestbesteuerung wurde seitens der OECD im Rahmen des Zwei-Säulen-Konzepts entwickelt. Die OECD hat am 20. Dezember 2022 ihrerseits ein Dokument mit Safe Harbors veröffentlicht: Darin enthalten ist u.a. eine Übergangsregelung, wonach die unter der globalen Mindestbesteuerung geforderte Berechnung des effektiven Steuersatzes (auf Basis von Konzernabschlussdaten!) in bestimmten risikoarmen Ländern nicht notwendig ist. Außerdem wurde ein Rahmen für eine dauerhafte Ausnahme von den Reportingpflichten im Rahmen der globalen Mindestbesteue-

rung geschaffen. Des Weiteren soll in den ersten Jahren der Umsetzung von Strafen für Unternehmen abgesehen werden.

TPA TIPP:

Alle Unternehmen, die schon bisher unter die CbCR-Pflicht fallen, sollten die Entwicklungen innerhalb der EU im Auge behalten und sich frühzeitig mit der globalen Mindestbesteuerung sowie allenfalls anwendbaren Ausnahmen befassen. ◀



Iris.Burgstaller
@tpa-group.at

Und immer wieder ... Stolperstein Immobilienklausel

Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Immobilienkapitalgesellschaften dürfen nach einer Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) (zB Deutschland, Polen, Rumänien, Serbien) im Lagestaat der Immobilie besteuert werden.

Aufgepasst: Die Definition der Immobiliengesellschaft ist nicht in allen Abkommen einheitlich.

Hervorzuheben ist hierbei Deutschland:

- Zur Immobiliengesellschaft im DBA mit Deutschland wurde gerade Ende 2022 wieder ein EAS (Express Antwort Service) des BMF veröffentlicht. Hier ist das Protokoll zum DBA zu beachten.
- Eine Immobiliengesellschaft liegt hier nach dann vor, wenn nach den Verhältnissen des letzten Bilanzstichtags vor der Veräußerung das Aktivvermögen der Gesellschaft überwiegend aus unbeweglichem Vermögen besteht. Konkret ist dabei die Höhe des Aktivvermögens laut UGB Abschluss heranzuziehen.
- Wird somit zwischen zwei Bilanzstichtagen eine Immobilie veräußert, ist dies für die Qualifikation als Immobiliengesellschaft bis zum nächsten Jah-

resabschluss unbeachtlich. Werden in einem solchen Fall somit noch vor dem nächsten Bilanzstichtag die Anteile an einer österreichischen Gesellschaft veräußert oder erfolgt zB ein Wegzug nach Deutschland, dann hat Österreich nach wie vor das Besteuerungsrecht.

TPA TIPP:

Besonderheiten bei der Definition von Immobiliengesellschaften sind bei einer Reihe von DBA zu beachten (zB auch Polen).

Daher ist jedenfalls eine detaillierte Analyse vor Umsetzung von Maßnahmen wie Verkauf oder Wegzug sinnvoll. ◀



Iris.Burgstaller
@tpa-group.at

Progressionsvorbehalt auch für Nicht-Ansässige – Wesentliche Erhöhung der österreichischen Steuerbelastung

Nach der bisherigen österreichischen Verwaltungspraxis wurden in Österreich steuerlich nicht ansässige Personen nur hinsichtlich ihrer in Österreich erwirtschafteten Einkünfte im Rahmen der „beschränkten Steuerpflicht“ besteuert. Ein sogenannter „Progressionsvorbehalt“, dh die Ermittlung und Anwendung des (progressiven) Steuertarifs auf Basis des Welteinkommens wurde in Österreich nicht vorgenommen. Aufgrund der Rechtsprechung hat das BMF nunmehr eine entsprechende Änderung der Verwaltungspraxis im Entwurf des Wartungserlasses zu den Einkommensteuerrichtlinien vorgesehen.

Die Problemstellung kann anhand des nachstehenden Falles, welchen das Bundesfinanzgericht zu beurteilen hatte, illustriert werden.

Eine slowakische Staatsbürgerin, wurde von ihrem slowakischen Arbeitgeber befristet nach Österreich zu einer Konzernschwestergeresellschaft entsandt. Die Slowakin verfügte in der Slowakei über eine Eigentumswohnung und hatte in Österreich eine Wohnung gemietet. Steuerlich galt sie aufgrund des Mittelpunktes der Lebensinteressen als in der Slowakei ansässig. Strittig war unter anderem, ob die in der Slowakei erzielten Einkünfte bei der Besteuerung in Österreich, konkret bei der Ermittlung des Steuertarifs zu berücksichtigen waren.

Nach innerstaatlichem, österreichischem Recht sind natürliche Personen, welche über einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland verfügen, jedenfalls mit ihrem Welteinkommen steuerpflichtig.

Unter Verweis auf den OECD-Musterkommentar zum OECD-Musterabkommen, wonach es der Methodenartikel nicht ausschließt, dass der Progressionsvorbehalt (auch) vom Quellen- bzw Tätigkeitsstaat nach dessen innerstaatlichem Recht angewendet wird, kam das BFG schon im Mai 2020 zum Schluss, dass die ausländischen Einkünfte in Österreich zwecks Anwendung eines Progressionsvorbehalts – ungeachtet der Ansässigkeit nach dem DBA in der Slowakei – zu berücksichtigen sind.

Einen ähnlich gelagerten Fall hatte das BFG in 2021 zu entscheiden. Die Rechtsansicht des BFG, wonach die im Ansässigkeitsstaat erzielten Einkünfte

bei der Ermittlung des Steuersatzes zu berücksichtigen sind und das Doppelbesteuerungsabkommen dem Progressionsvorbehalt im Quellenstaat nicht entgegensteht, wurde im Revisionsverfahren auch durch den VwGH im September 2022 bestätigt.

Im Entwurf des Wartungserlasses zu den Einkommensteuerrichtlinien 2023 hat das BMF jedenfalls seine Rechtsansicht an die Rechtsprechung und die bereits bisher überwiegende Lehrmeinung angepasst.

Ab der Veranlagung 2022 ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen bei der Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes auf Einkünfte, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen Österreich zur Besteuerung überlassen werden, zwingend auf die ausländischen Einkünfte Bedacht zu nehmen.

Natürliche Personen, die zwar steuerlich im Ausland ansässig sind, aber in Österreich über einen Wohnsitz verfügen, werden daher mit ihren inländischen Einkünfte zum Steuersatz, welcher sich aus dem Welteinkommen ergibt, besteuert. Die zwingende Anwendung des Progressionsvorbehalts erfordert damit auch eine Umrechnung der ausländischen Einkünfte nach österreichischem Recht.

Eine Ausnahme vom Progressionsvorbehalt soll es nach Ansicht der Finanzverwaltung nur für Abgabepflichtige geben, die aufgrund der Zweitwohnsitzverordnung nicht als unbeschränkt steuerpflichtig gelten, dh solche im Ausland ansässige Steuerpflichtige, die den inländischen (Zweit-) Wohnsitz an weniger als 70 Tagen benützen.



TPA TIPP:

Natürliche Personen, die in Österreich einen (Zweit-)Wohnsitz haben und in Österreich tarifsteuerpflichtige Einkünfte beziehen (zB Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), abkommensrechtlich aber im DBA-Ausland ansässig sind, haben spätestens ab der Veranlagung 2022 in ihrer österreichischen Einkommensteuererklärung die im Ausland erzielten tarifsteuerpflichtigen Einkünfte anzugeben. ◀



Lukas.Decker
@tpa-group.at



Guenther.Stenico
@tpa-group.at

UNTERNEHMENSNACHFOLGE BEI KMU: WAS IST STEUERLICH ZU BEACHTEN?

UNTERNEHMENSNACHFOLGE IN ÖSTERREICH: WORAUF MUSS ICH ACHTEN?

Aktuell stehen in Österreich nach Medienberichten rund 50.000 Klein- und Mittelbetriebe bis 2029 vor der Unternehmensnachfolge. In den nächsten Jahren ist daher mit zahlreichen Betriebsübergaben zu rechnen – und diese zählt zu einer großen persönlichen Herausforderung im unternehmerischen Leben. Deshalb ist es ratsam, sich rechtzeitig mit dieser Materie auseinanderzusetzen.

Bei einer Betriebsübergabe mit Liegenschaften ist auf steuerliche „Fallen“ besonders zu achten, denn das kann wirklich teuer werden. Anhand von in der Praxis typischen Beispielen zeigen wir Ihnen, welche möglichen Fragen sich dabei häufig stellen, und liefern gleich eine mögliche Lösung dazu.

VERSCHIEDENE FORMEN DER ÜBERGABE

Je nach Intention des Übergebers oder Nachfolgers und je Anlassfall bietet sich eine Reihe von – teilweise auch kombinierbaren – Möglichkeiten in der Unternehmensnachfolge mit unterschiedlichen steuerlichen Folgen an:

- Schenkung
- Übertragung gegen Rente
- Übertragung gegen Einräumung eines Fruchtgenusses
- Schenkung auf den Todesfall
- Übertragung von Todes wegen (gesetzliche Erbfolge, letztwillige Verfügung)
- Verkauf
- Übertragung eines Mitunternehmer- bzw. Kapitalanteils
- Umgründung
- Verpachtung
- Betriebsaufgabe

Die Form und der Zeitpunkt der Unternehmensübergabe sind entscheidende Faktoren für eine steueroptimale Vorgehensweise. Wesentlich ist auch die persönliche steuerliche Situation sowie die durch Umgründung änderbare Rechtsform des Unternehmens.

Insbesondere bei betrieblich genutztem Liegenschaftsvermögen bestehen interessante Gestaltungsmöglichkeiten.

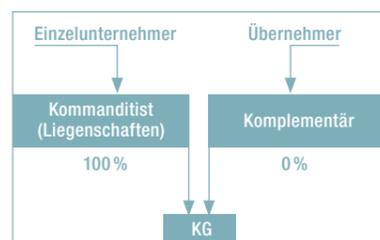
BEISPIEL 1 – GRÜNDUNG EINER OG /KG

Sie wollen Ihr Einzelunternehmen unentgeltlich übertragen, das Liegenschaftsvermögen aber vorerst noch nicht übergeben?

Die Lösung: Gründung einer OG oder KG durch Zusammenschluss gemeinsam mit Ihrem Nachfolger, wobei Sie sich die betrieblich genutzten Liegenschaften im steuerlichen Sonderbetriebsvermögen, also in Ihrem zivilrechtlichen Privatvermögen zurückbehalten. Die Liegenschaft wird an die OG bzw. KG umsatzsteuerpflichtig vermietet.

IHRE VORTEILE

- Laufende Mieteinnahmen, auch wenn Sie nicht mehr aktiv in der Gesellschaft mitarbeiten wollen;
- Die Liegenschaft bleibt ertragsteuerlich Betriebsvermögen.



BEISPIEL 2 – BETRIEBSAUFSPALTUNG

Sie haben eine Kapitalgesellschaft und wollen einen Teil des Betriebsvermögens, zB Liegenschaftsvermögen, vorerst noch nicht übertragen?

Die Lösung: Aufspaltung des Unternehmens in eine Besitz- und eine Betriebsgesellschaft. Vermietung der Liegenschaft durch die nunmehrige Besitzgesellschaft an die neue Betriebsgesellschaft.

IHRE VORTEILE

- Haftungsmäßige Trennung zwischen Liegenschaftsvermögen und Betrieb mit seinen Schulden, Risiken und Haftungen;
- Gesamtrechtsnachfolge: grundsätzlich keine Zustimmung für Vertragsübernahmen von Kunden, Lieferanten und anderen Vertragspartnern notwendig;

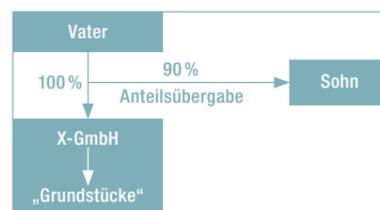
- Bei Mutter-Tochter-Struktur können Gewinne des Betriebes steuerfrei in die Muttergesellschaft – insbesondere für Reinvestitionen oder Veranlagungen – ausgeschüttet und somit „gesichert“ werden;
- Vorsorge für den Übergeber auch nach Beendigung der Tätigkeit durch laufende Mieteinnahmen;
- Schaffung von klaren Entscheidungsverhältnissen.

BEISPIEL 3 – SCHENKUNG EINES GMBH-ANTEILS

Sie haben Grundstücke im Betriebsvermögen einer GmbH und möchten die Anteile an Ihr Kind übertragen. Bei der Übertragung von inländischen Grundstücken – egal ob entgeltlich oder unentgeltlich – fällt immer Grunderwerbsteuer an.

Das Thema: Werden zumindest 95% an einer grundstücksbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft an einen „Dritten“ übertragen, kommt es hinsichtlich der Grundstücke zur sogenannten Anteilsvereinigung. Diese löst die 0,5%ige Grunderwerbsteuerpflicht aus, Bemessungsgrundlage ist der steuerliche „Grundstückswert“.

Die Lösung: Zurückbehalten eines Teiles des Anteils – Sie behalten zB 10% und übertragen nur 90% der GmbH-Anteile.



BEISPIEL 4 – SCHENKUNG EINES OG- / KG-ANTEILS

Sie haben einen 100%igen Anteil an einer betrieblich tätigen Personengesellschaft (OG/KG) und eine von dieser Gesellschaft genutzte Liegenschaft im persönlichen Vermögen, die aber „steuerliches Sonderbetriebsvermögen“ darstellt. Der Anteil an der Gesellschaft soll sofort unentgeltlich an die Kinder, die Liegenschaft aber noch nicht übertragen werden.



Das Thema: Die schenkungsweise Abtretung des gesamten Gesellschaftsanteiles unter Zurückbehaltung des Sonderbetriebsvermögens bewirkt infolge Überführung der Liegenschaft in das steuerliche Privatvermögen die Versteuerung der stillen Reserven des Gebäudes; der Grund und Boden kann steuerfrei zu Buchwerten entnommen werden.

Die Lösung: Vorerst nur Übertragung eines 90%igen Gesellschaftsanteiles bei Zurückbehaltung von 10% und der Liegenschaft. Später ist eine Übertragung der restlichen 10% samt Liegenschaft mit steuerlicher Buchwertfortführung möglich.

BEISPIEL 5 – GRÜNDUNG EINER GMBH

Sie sind Einzelunternehmer und wollen Ihren Betrieb sukzessive an Ihre Kinder übergeben.

Das Thema: Sie wollen sich die Liegenschaften vorerst behalten und ins Privatvermögen übernehmen.

Die Lösung: Einbringung des Betriebes gemäß Umgründungssteuergesetz in eine Ihnen zu 100% gehörende GmbH; die Liegenschaft entnehmen Sie ins Privatvermögen. Danach schenken Sie bspw 75% der Anteile der GmbH an Ihre(n) Nachfolger.

IHRE VORTEILE

- Trennung zwischen Liegenschaft und Betrieb
- Haftungsbeschränkungen der GmbH
- Bei Reinvestition der Gewinne zB in Maschinen oder Betriebs- und Geschäftsausstattung, hat die GmbH aufgrund der Besteuerung der Gewinne mit 24% Steuersatz (23% ab 2024)

einen Finanzierungsvorteil gegenüber Einzelunternehmen und Personengesellschaften

- Bei Veräußerung der GmbH-Anteile Besteuerung des Gewinnes mit fixen 27,5% statt grundsätzlich zum Tarif mit bis zu 55% Spitzensteuersatz
- Allfällige Verlustvorträge des Betriebes gehen grundsätzlich mit dem Betrieb mit und können vom Nachfolger mit späteren Gewinnen verrechnet werden
- Geschäftsführung durch Nachfolger möglich
- GmbH-Beteiligung ist nicht schädlich für eine (vorzeitige Alters-)Pension des Übergebers

HINWEISE

► Die Entnahme der Liegenschaft ins Privatvermögen führt zur Besteuerung allfälliger stiller Reserven des Betriebsgebäudes. Diese Entnahmebesteuerung können Sie uU mit einem Baurecht vermeiden, sodass nur der Grund und Boden im Privatvermögen verbleibt und das Gebäude auf die GmbH übertragen wird.

► Bringen Sie die gesamte Betriebsliegenschaft mit ein, können Sie uU die begünstigte Besteuerung für Altimmobilien mit 4,2% ImmoEST in Anspruch nehmen und damit später 27,5%ige KEST bei Ausschüttungen sparen!

► Achten Sie bei allen Überlegungen darauf, welche Folgen dies auf die 4,2%ige Immo-EST und auf die Umsatzsteuer hat!



DIE UNTERNEHMENSÜBERGABE FUNKTIONIERT AM BESTEN MASSGESCHNEIDERT!

Bitte beachten Sie: So einmalig Ihr Unternehmen ist, so individuell ist auch die Nachfolge für Ihr Unternehmen zu regeln!

Sowohl einem Übergeber als auch Nachfolger empfehlen wir, sich intensiv und vor allem zeitgerecht mit der jeweiligen Situation und auch mit den finanziellen und persönlichen Erwartungen, die sie an eine Betriebsübergabe und Unternehmensnachfolge haben, auseinanderzusetzen.

TPA TIPP:

Da viele KMUs in Österreich Familienunternehmen sind, sei noch ergänzt, dass eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge meist durch klare Vereinbarungen bereits zu Lebzeiten des bisherigen Eigentümers erreicht werden; Testamente und Pflichtteilsregelungen sind daher zusätzlich als Vorsorge für Betrieb, Übergeber und Übernehmer zu empfehlen.

Für steuerliche Detailfragen zur Ihrer optimalen Betriebsübergabe und insbesondere auch zum NEUFÖG, zur Sozialversicherung und zu ihrer allfälligen Pension steht Ihnen Ihr TPA-Berater gerne zur Verfügung. ◀

Intern



BEFÖRDERT: ISABEL KUTTENBERGER NEUE PARTNERIN BEI TPA

Isabel Kuttenger hat den Karrieresprung zur Partnerin gemacht. Die Steuerberaterin ist seit 2002 mit großem Engagement am TPA Standort in Langenlois tätig. Per 1.1.2023 wurde sie zur Partnerin ernannt. Die Steuerberaterin studierte Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen an der Fachhochschule Wien. Nach ihrem Studienabschluss führte ihr Weg direkt zu TPA.

Die Beratungsschwerpunkte der Niederösterreicherin liegen in der laufenden Steuerberatung, Unternehmensgründungen und Unternehmensübergaben. Sie hat sich im Zuge ihrer beruflichen Laufbahn auf die Gebiete Weinbau, Tourismus, Dienstleistungs-, Transport- und Logistikunternehmen spezialisiert. ◀

2. AUFLAGE STUDIE: PERSONALKOSTEN IN MITTEL- UND SÜDOSTEUROPA ALS FAKTOR DER STANDORTENTSCHEIDUNG

Wir haben zum zweiten Mal gemeinsam mit dem Personalberatungsunternehmen Kienbaum eine Studie herausgebracht, die die Arbeitskosten in zwölf ausgewählten Ländern Mittel- und Südosteuropas erhebt. Im Fokus der Studie „Personalkosten als Faktor der Standortentscheidung“ stehen vier Personengruppen: Geschäftsführer, Führungskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Nearshoring ist in aller Munde, den Gehaltskosten kommt eine gewichtige Rolle bei der Standortentscheidung eines Unternehmens zu. Daher erscheint die Studie bereits zum zweiten Mal und beleuchtet länderübergreifend die Entwicklungen von 2021 zu 2022. Die Studie ist auf diesem Gebiet einzigartig – denn es gibt keine andere vergleichbare Studie über diese Märkte. Zur Grundlage der Studie: Auf Basis der Bruttoentgelte der Länder Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn wurden die Gesamtkosten, die einerseits für den Arbeitgeber entstehen, aber auch die Nettobeträge, die der jeweilige Mitarbeiter (am Ende des Monats) erhält, ermittelt. ◀



Hier kann sie kostenlos bestellt werden:
www.tpa-group.at/de/publications/studie-wie-teuer-ist-arbeit-laendervergleich/



Publikationen



TPA E-Mail Newsletter



TPA Journal-Abo
3 mal jährlich wichtige Hintergrundinfos



Nachhaltigkeitsbericht



Das 1x1 der Steuern
Aktuelle Informationen



Das 1x1 der Immobilienbesteuerung
Basis-Know-how Immobilieninvestitionen



Das 1x1 der Stiftungsbesteuerung
Aktuelle Informationen



Geschäftsführer und Jahresabschluss
Erfolgreiche Geschäftsführung leicht gemacht



7 Fragen & 7 Antworten zur Personalverrechnung
Der TPA Personalverrechnungs-Check

Die Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden:
www.tpa-group.at/publikationen



OEKOBUSINESS WIEN: TPA STEUERBERATUNG AUSGEZEICHNET

Am 13.3. zeichnete OekoBusiness Wien die Mitglieds-Betriebe im Wiener Rathaus aus. Wir freuen uns sehr, zum zweiten Mal in Folge dabei sein zu dürfen.

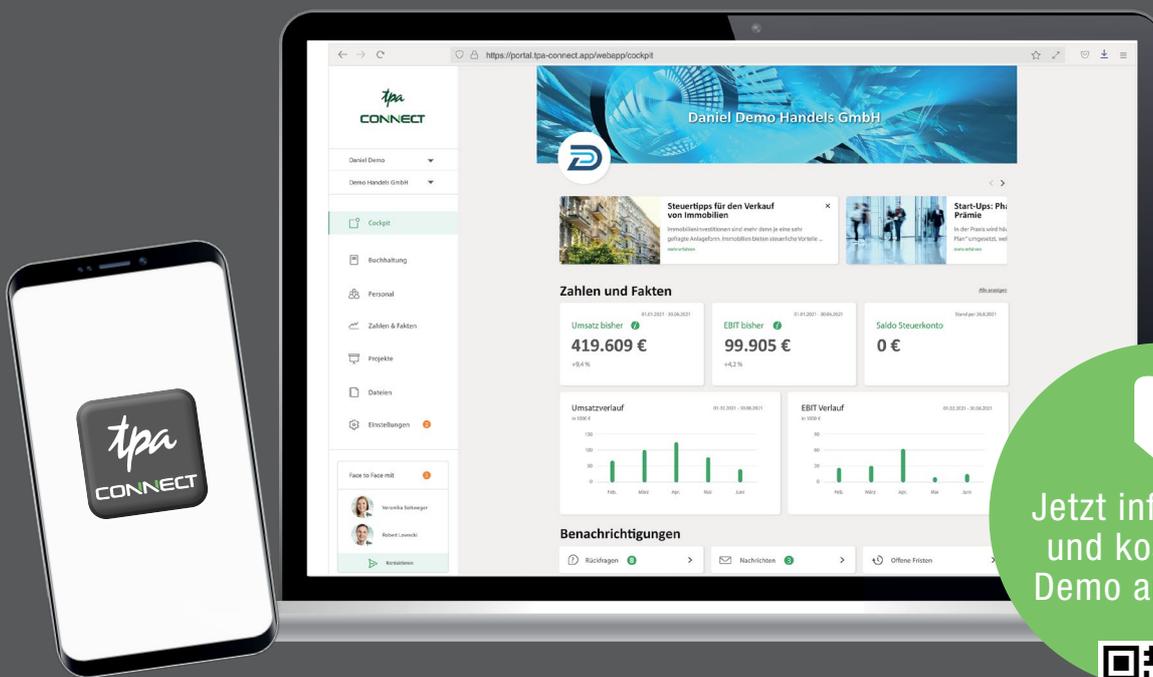
Die offizielle Verleihung aller Unternehmen fand mit dem Wiener Klimastadtrat Jürgen Czernohorszky im Wiener Rathaus statt.

Im Rahmen des Programms von OekoBusiness Wien ehrt die Stadt alljährlich Unternehmen, die durch besonders innovative Umweltprojekte herausragen. Damit würdigt die Stadt Wien betriebliche Projekte und Ideen, um Energie, Abfall und Ressourcen einzusparen. ◀

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax DW 500; FN 200423 s HG Wien. Redaktionsleitung: Mag. Monika Seywald, Dr. Günther Stenico, Mag. Gottfried Sulz; Redaktion: Mag. Isabel Segrelles-Vaello, Fotos: istock und TPA Steuerberatung GmbH. Stand: 1.3.2023, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das TPA Journal erscheint dreimal jährlich. Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com



Digitalisiert statt kompliziert. Mit der TPA Connect App.



Jetzt informieren
 und kostenlose
 Demo anfordern!



Sagen Sie „Auf Nimmerwiedersehen!“ zur chaotischen Zettelwirtschaft. Mit der TPA Connect App organisieren und verwalten Sie alle Zahlen, Daten und Fakten zu Ihrem Unternehmen.

Einfach. Intuitiv. Strukturiert. Und sicher.

www.tpa-connect.app